

Zusammenhängen. Dies geschieht durch Einschluss in Lager, die als Grenzspektakel als Orte der »Illegalisierten« konstruiert sind. In diesem Setting ist die Aufrechterhaltung der Kontakte zur Außenwelt widerständig. Mitra verortet sich dieser zugehörig und nicht der Welt des Lagers, Emerance und Yusuf's zentrale Strategie ist die Aufrechterhaltung der sozialen Netzwerke auch außerhalb des Lagers. Subversiv sind ihre Praktiken zudem in der verwendeten Ironie und in der Nutzung der wenigen Vorteile des Lagers für ihre Aktivitäten in der Außenwelt.

Eine fünfte Form des Widerstands gegen die Nothilfelager zeigt sich in einer Spiegelung der herrschenden Repräsentationen der »kriminellen Anderen« gegenüber der Bevölkerung und auch die Spiegelung der herrschenden institutionellen Logik in den Nothilfelagern oder in der Situation als Illegalisierte gegenüber den zFOs, den staatlichen Behörden oder den von ihnen eingesetzten Akteuren wie den Sicherheitsdiensten. Es ist Prajun, der die institutionelle Logik nicht nur der Lager, sondern der gesellschaftlichen Repräsentationen spiegelt.

Zum Schluss möchte ich die Bedeutung der Nothilfelager innerhalb des Grenzregimes thematisieren. Die Einrichtung von Nothilfelagern sagt etwas über die herrschenden gesellschaftlichen Normen aus. Nothilfelager zeigen, was von einer (herrschenden) Mehrheit der Gesellschaft als selbstverständlicher Umgang mit »Anderen« verstanden wird und was für diese »Anderen« als menschenwürdiges Dasein gilt. Dieses Verständnis ist damit in den herrschenden strukturellen Rassismus eingebettet. Es ist gesellschaftlich legitim, eine Institution zu etablieren und aufrecht zu erhalten, die »Andere« einschließt, um sie aus der Gesellschaft auszuschließen, die durch die herrschende institutionelle Logik zur Beschädigung des Selbst der betroffenen Personen führt. An diesem Punkt zeigt sich die Banalisierung der Lager: Es ist eine gesellschaftlich akzeptierte Institution des Grenzregimes zur Erniedrigung und Demütigung der »Anderen«.

7.4 Einbettung der Forschungsarbeit in aktuellen Entwicklungen der schweizerischen Asylpolitik

Im Sommer 2016 hat die schweizerische Stimmbevölkerung mit 67 Prozent Ja-Stimmen erneut einer Asylgesetzrevision zugestimmt. Sie brachte eine Neustrukturierung des schweizerischen Asylwesens mit sich, die die Handschrift

der ehemaligen Bundespräsidentin und Vorsteherin des Polizei- und Justizdepartements Simonetta Sommaruga (SP) trägt.³

Das Hauptziel, so kommunizierten Bund und Politik damals, sei die Beschleunigung der Asylverfahren. Ab dem 1. März 2019 wird die Mehrheit der Asylverfahren in der Schweiz innerhalb von 140 Tagen rechtskräftig entschieden und vollzogen. Die übrigen Gesuche im so genannten »erweiterten Verfahren« sollen ebenfalls nicht länger als ein Jahr dauern. Die Beschleunigung wird erreicht, in dem alle relevanten Akteure für das Asylverfahren (geflüchteten Personen, Behörden, Rechtsvertretung, Rückkehrhilfe etc.) zusammengelegt werden.⁴ Es gibt dazu drei Unterbringungsformen für asylsuchende Menschen, also neue Orte innerer Grenzziehungsprozesse: In der Behördensprache werden sie als Bundesasylzentren mit Verfahrensfunktion, Bundesasylzentren ohne Verfahrensfunktion – auch Warte- und Ausreisezentren – und »besondere Zentren« betitelt. Die Bundeslager stehen in sechs so genannten Asylregionen. In jeder Region stehen jeweils ein Bundeszentrum mit Verfahrensfunktion und bis zu drei Ausreisezentren. Aktuell gibt es ein besonderes Zentrum »Les Verrières« im Kanton Neuenburg. Die Bundeslager haben eine Platzkapazität für 5000 asylsuchende Personen. In den Bundeslagern mit Verfahrensfunktion werden Asylgesuche eingereicht, geprüft und entschieden. In den Bundeslagern ohne Verfahrensfunktion werden asylsuchende Personen, deren Gesuch abgelehnt wurde, oder Personen, für die die Schweiz die Zuständigkeit für das Asylverfahren mit einem anderen so genannten Dublinstaat (Dublinverfahren) klärt, untergebracht. Und in dem »besonderen Zentrum« werden erwachsene asylsuchende Geflüchtete untergebracht, die, so steht es in der Medienmitteilung des SEM zur Eröffnung des ersten Zentrums, »den ordentlichen Betrieb herkömmlicher Bundeszentren stören oder durch ihr Verhalten die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden«.⁵

Die Bundeslager sind rein durch die Anzahl der untergebrachten Personen größer als die bisherigen Lager. Dies bedeutet, dass die Organisation dieser Institution, der »reibungslose Ablauf«, anspruchsvoller – und ein-

3 Tobler, Lukas: »Die Schweiz. Land der Lager«, DAS LAMM, 05.10.2019, <https://daslamm.ch/die-schweiz-land-der-lager/>, [Januar 2022].

4 »Häufig gestellte Fragen zu den Bundesasylzentren«, Staatssekretariat für Migration, 07.05.2021, <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/asylverfahren/asylregionen-baz/faq.html#-1831616541>, [Januar 2022].

5 Ebd.

hergehend mit mehr Regeln – organisiert wird. Dies ist in der »Verordnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartments (EJPD) über den Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich«⁶ ersichtlich: Die asylsuchenden Geflüchteten werden in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt, da sie laut Verordnung unter der Woche das Lager zwischen 9 und 17 Uhr verlassen können. Nur an den Wochenenden können sie auch über Nacht dem Lager fernbleiben. Während des Tages, so die Bundesbehörden, »gilt ein geregelter Tagesablauf mit festen Essens- und Ruhezeiten und der Pflicht der Mitarbeit bei den Haushaltspflichten.« Nachtruhe ist ab 22 Uhr. Die Unterbringung erfolgt nach Geschlechtern getrennt in Mehrbettzimmern. Familien werden in Familienzimmern untergebracht. Die Bundeslager sind der Öffentlichkeit grundsätzlich nicht zugänglich und es gibt Besuchszeiten (14 bis 16.30 Uhr) in den dafür vorgesehenen Räumen. Sicherheitsdienste oder das Personal können weitere Regeln aufstellen. Wenn die betroffenen Personen diese nicht befolgen, gibt es Disziplinarmaßnahmen.

Im Januar 2020 vergab das Staatssekretariat für Migration (SEM) das Mandat für die Sicherheitsdienstleistungen in den Bundeslager an die private Unternehmen Protectas AG und Securitas AG. Ein drittes Unternehmen wurde mit den Außenpatrouillen betraut.⁷ Abgewiesene Geflüchtete dürfen sich zwar tagsüber außerhalb der Lager frei bewegen, jedoch gibt es Ausgangssperren und Regeln. Diese werden von dem Securitas- bzw. Protectaspersonal durchgesetzt.⁸

Schon bald wurde durch das Kollektiv 3 Rosen gegen Grenzen, das sich gegen Asyllager einsetzt und durch Amnesty International Gewaltvorkomm-

6 »Verordnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartments (EJPD) über den Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich«, Fedlex – Die Publikationsplattform des Bundesrechts, 142.311.23, 04.12.2018 (Stand 01.03.2019), Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartament (EJPD), <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2019/1/de>, [Februar 2022].

7 Vgl. »Ich verlange nur, dass sie Asylsuchende wie Menschen behandeln«. Menschenrechtsverletzungen in Schweizer Bundesasylzentren«, Amnesty International, Mai 2021, S. 5, <https://www.amnesty.ch/de/laender/europa-zentralasien/schweiz/dok/2021/amnesty-fordert-ende-von-menschenrechtsverletzungen-in-bundesasylzentren/menschenrechtsverletzungen-in-schweizer-bundesasylzentren-briefing-mai-2021.pdf>, [Januar 2022].

8 Vgl. Verordnung des EJPD über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen, 142.311.23, Fedlex: Publikationsplattform des Bundesrechts, <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2019/1/de>, [Januar 2022].

nisse in den Bundeslagern durch die Sicherheitsfirmen bekannt.⁹ Auch die Medien recherchierten und deckten Missstände auf.¹⁰ Amnesty International kam in der Untersuchung zu den Vorkommnissen zu dem Schluss, dass es erstens völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz zur Verhinderung der vorgefallenen und weiteren Misshandlungen von Menschen in den Bundeslagern brauche. Weiter brauche es dies auch gegen rassistische Ansichten und Taten, denen geflüchtete Menschen, insbesondere aus Nordafrika, in den Bundeslagern vom Sicherheitspersonal ausgesetzt seien.¹¹

In den Ausreiselagern sind die Bedingungen noch strikter. So gelten strengere Ausgangsbedingungen wie auch strengere Sicherheitskontrollen und eine höhere Belegung der Schlafräume.¹² Die Standorte der Ausreiselager befinden sich aktuell in sehr abgelegenen Gegenden: Beispiele sind das Ausreiselager auf dem Glaubenberg in Obwalden, das Ausreiselager in Giffers im Kanton Freiburg oder das Ausreiselager auf dem Sonnenberg in Vilters St. Gallen (vgl. Amnesty International 2021: 5).¹³

-
- 9 3 Rosen gegen Grenzen: »Securitasgewalt im Lager Basel«, Mai 2020, <https://3rg.ch/securitas-gewalt-im-lager-basel/>, [Januar 2022]; »Ich verlange nur, dass sie Asylsuchende wie Menschen behandeln«. Menschenrechtsverletzungen in Schweizer Bundesasylzentren«, Amnesty International, Mai 2021, <https://www.amnesty.ch/de/laender/europa-zentralasien/schweiz/dok/2021/amnesty-fordert-ende-von-menschenrechtsverletzungen-in-bundesasylzentren/menschenrechtsverletzungen-in-schweizer-bundesasylzentren-briefing-mai-2021.pdf>, [Januar 2022].
- 10 Andres, Fiona; Vögele, Nicole: »Gewaltvorwürfe in Asylzentren. Bund suspendiert Sicherheitsleute«, Rundschau, Schweizer Radio und Fernsehen, 05.05.2021; Jäggi, Simon: »Rapporte der Gewalt«, Die WoZ, 18/2021, 06.05.2021, <https://www.woz.ch/2118/asylzentren/die-rapporte-der-gewalt>, [Januar 2022]; Rocchi, Ludovic; Epitoux, Thomas: »Bavures et rapports trafiqués: la sécurité dérape dans les centres fédéraux d'asile«, RTS, 06.05.2021, <https://www.rts.ch/info/suisse/12175381-bavures-et-rapports-trafiques-la-securite-derape-dans-les-centres-federaux-dasile.html>, [Januar 2022].
- 11 Vgl. »Ich verlange nur, dass sie Asylsuchende wie Menschen behandeln«. Menschenrechtsverletzungen in Schweizer Bundesasylzentren«, Amnesty International, Mai 2021, S. 5, <https://www.amnesty.ch/de/laender/europa-zentralasien/schweiz/dok/2021/amnesty-fordert-ende-von-menschenrechtsverletzungen-in-bundesasylzentren/menschenrechtsverletzungen-in-schweizer-bundesasylzentren-briefing-mai-2021.pdf>, [Januar 2022].
- 12 Vgl. Verordnung des EJPD über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen, 142.311.23, Fedlex: Publikationsplattform des Bundesrechts, <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2019/1/de>, [Januar 2022].
- 13 Vgl. zu der Lage im Ausreiselager in Vilters: »Ein Hilferuf aus dem Camp Sonnenberg in Vilters St. Gallen«, Migrant Solidarity Network, 02.12.2021, <https://migrant-solidarity-n>

Lässt sich die Ausschaffung aus einem Ausreiselager nicht innerhalb der vorgesehenen 140tägigen Frist vollziehen oder ist sie nicht absehbar, werden die abgewiesenen Geflüchteten in die Kantone verwiesen, wo sie entweder untertauchen oder sich für den Bezug von Nothilfe entscheiden und damit in die kantonalen Nothilfeler kommen. Diese unterliegen auch im Jahr 2021 der gleichen institutionellen Logik, wie sie in dieser Forschungsarbeit dargestellt wurden. Seit 2017 wurden die Bedingungen für die Ausrichtung der Nothilfe an weggewiesene Asylsuchende allerdings in einigen Kantonen zusätzlich verschärft: Die Auszahlung der Nothilfe wurde noch enger an die Anwesenheitspflicht in den Lagern gekoppelt. So wird in einem Kanton die Nothilfe wie auch die Asylsozialhilfe an asylsuchende Personen nur noch an Personen ausbezahlt, die sich während fünf Tagen pro Woche in den Nothilfe- oder Asyllagern aufhalten und dort übernachten. Diese Verschärfungen werden auch von juristischer Seite als unvereinbar mit dem Recht auf Hilfe in Notlagen kritisiert (vgl. Büchler et al. 2019: 38f.).

Die Neustrukturierung seit März 2019 brachte eine Verschärfung der Bedingungen in den Nothilfslagern. So sind die Bundeslager größer, was aufgrund der institutionellen Logik höhere Kontrolle und Regelwerke mit sich bringt. Die Bundeslager sind mit Stacheldrahtzäunen oder Absperrgitter versehen, die meisten mit Videokameras (außen und teilweise auch innen in den öffentlichen Räumen) überwacht. Die strikteren Zugangsregeln für Außenstehende und die neuen Örtlichkeiten vermindern einen Austausch zwischen den Insass*innen und der Außenwelt. Das Sicherheitspersonal ist präsenter. Verletzungen der Integrität der Insass*innen sind laut den aufgearbeiteten Berichten massiv. Auch in den kantonalen Nothilfslagern haben sich die Anwesenheitsregeln und damit die Einschränkung der Bewegungsfreiheit der abgewiesenen Asylsuchenden tendenziell verschärft.

Diese Forschungsarbeit beansprucht, den Einschluss von Personen in Nothilfslagern nicht als selbstverständlich hinzunehmen (vgl. Kobelinsky, Makaremi 2009: 6). Es sollte untersucht werden, wie diese Orte innerer Grenzziehungen entstanden und gestaltet sind und wie sie wirken. Nothilfeler schließen abgewiesene Geflüchtete ein, um sie aus der Gesellschaft auszuschließen. Die institutionelle Logik der Nothilfeler greift das Selbst der Personen an. Vor diesem Hintergrund gilt es, nicht nur die Ausgestaltung der einzelnen Lager zu ändern, sondern Nothilfeler als solche in Frage zu

network.ch/2021/12/02/ein-hilferuf-aus-dem-camp-sonnenberg-in-vilters-st-gallen/, [Januar 2022].

stellen. Angesichts der aktuellen Selbstverständlichkeit von Lagern muss das Nicht-Selbstverständliche einer »No-Lager«-Politik gedacht und sich dafür eingesetzt werden.